



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - (Vorhabenplan) vom 9. November 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. Mai 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Mai 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen vom 1. Juni.2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“ vom 26. Mai 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - (Vorhabenplan)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - mit Vorhabenplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhabenplan und die Begründung ab 15.06.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2011

Der Bürgermeister

i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 25.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	378.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	418.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	600,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	600,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	140.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	277.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	606.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	645.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 25.05.2011

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. Juni 2011

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 24.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 979.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.064.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 8.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 8.000,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	931.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	982.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	23.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.300,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	954.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.052.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 24.05.2011

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

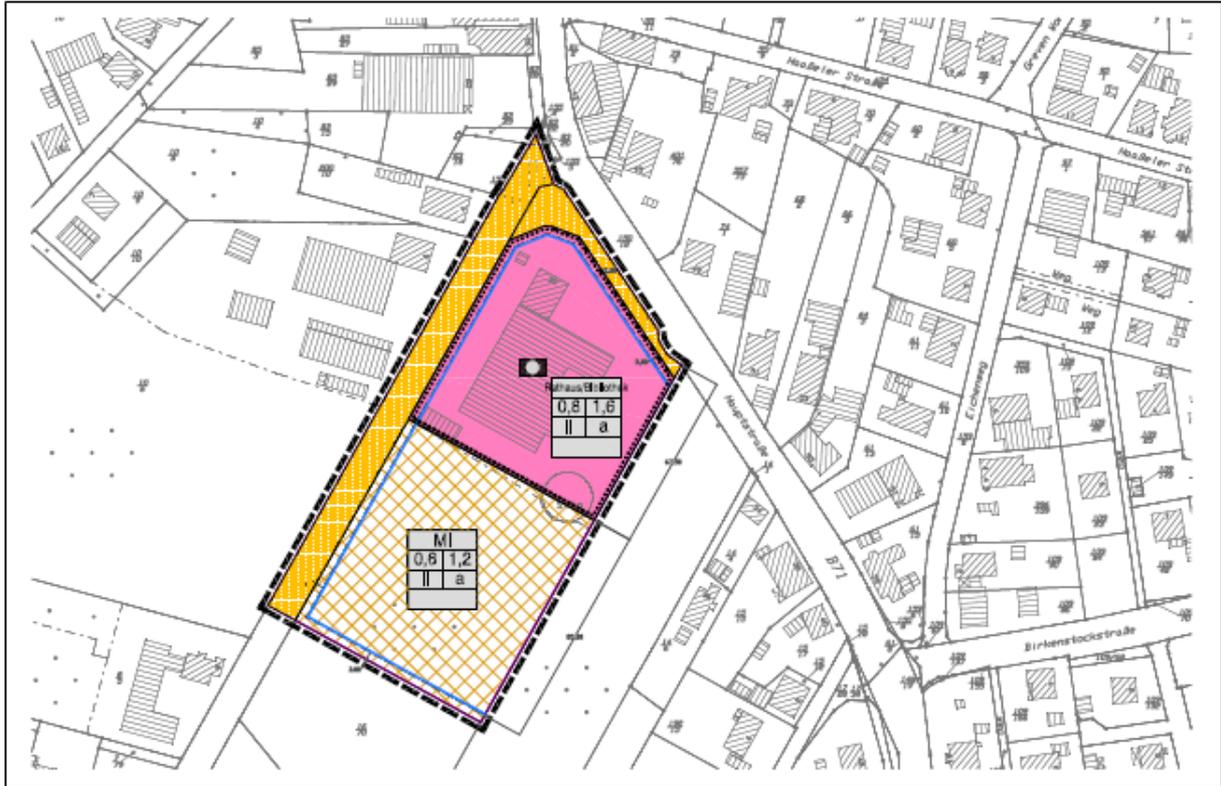
Rhade, den 15. Juni 2011

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, Zimmer 28, 27446 Selsingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 01.06.2011

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17.05.2011 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 26.05.2011

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.